

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. OKTOBER 1951

NUMMER 87

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 28. 9. 1951, Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung. S. 1145. — RdErl. 29. 9. 1951, Dienstkleidung für Kraftfahrer. S. 1145. — Bek. 5. 10. 1951, Vereinbarung der Gegenseitigkeit beim Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1951 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz. S. 1146.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 3. 10. 1951, Tilgung der Rindertuberkulose. S. 1147.

E. Arbeitsministerium.

RdErl. 25. 9. 1951, Druckgasverordnung; a) Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen b) Zulassung einer besonderen Ventilschutzkappe. S. 1150. — Bek. 1. 10. 1951, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium

Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1951. S. 1151/1152.

F. Sozialministerium.

RdErl. 2. 10. 1951, Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1157.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

III A. Bauwirtschaft: RdErl. 26. 9. 1951, VOB, hier: Schwierigkeiten des Glaserhandwerks infolge Ausführung von Glaserarbeiten durch Anstreicherfirmen. S. 1159.

J. Justizministerium.

Bek. des Justizministers 28. 9. 1951, Auflösung der Dienststelle des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung. S. 1160.

K. Staatskanzlei.

Literatur. S. 1160.

B. Finanzministerium

Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 9. 1951 — B 2705 — 7899/IV

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen werden die unter Ziffer 1) und 2) des o. a. RdErl. vom 28. Januar 1947 angegebenen Sätze für Beschäftigungsvergütung und Trennungsentschädigung mit Ablauf des 31. August 1951 außer Kraft gesetzt.

In Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und im Interesse einer einheitlichen Abfindung und Behandlung der Bundes- und Landesbeamten sind mit Wirkung vom 1. September 1951 ab zu zahlen:

1. Beschäftigungsvergütung (Beschäftigungstagegeld vom 8. Tage der auswärtigen Beschäftigung ab) und Trennungsentschädigung

	verh. Beamte	led. Beamte
Stufe I	9,— tgl.	5,— tgl.
II	8,— tgl.	4,50 tgl.
III	7,— tgl.	4,— tgl.
IV	6,— tgl.	3,50 tgl.
V	5,— tgl.	3,— tgl.

2. Vergütung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (Verpflegungszuschuß)

verh. Beamte	led. Beamte
2,50 tgl.	1,50 tgl.

Die Beträge zu 1. und 2. gelten als Höchstbeträge.

Bezug: RdErl. d. Innenministers vom 28. Januar 1947 — II C — 7/5053/47 —.

— MBl. NW. 1951 S. 1145.

Dienstkleidung für Kraftfahrer

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1951 — B 4220 — 8330/IV

Ich bin damit einverstanden, daß neben den in dem o. a. Erl. genannten Dienstkleidungsstücken

1 Sommerjacket aus Baumwollstoff

unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann.

Gleichzeitig werden auf Grund der bisherigen Erfahrung und in Anpassung an die bessere Qualität der Stoffe die Mindesttragezeiten für die Bekleidungsstücke, die nach dem 1. April 1951 beschafft worden sind, wie folgt geändert:

für den Rock	2 Jahre,
für die Hose	1 Jahr,
für den Mantel	4 Jahre,
für die Mütze	2 Jahre,
für das Sommerjacket	2 Jahre.

Die Änderung der Tragezeit für den Rock ermöglicht es, gleichzeitig mit einem Rock zwei dazugehörige Hosen zu beschaffen. Die angegebenen Tragezeiten sind Mindestzeiten und können durch den Behördenleiter entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen nach pflichtgemäßem Ermessen länger festgesetzt werden.

Ich weise darauf hin, daß die Kraftfahrer keinen Rechtsanspruch auf Stellung der Dienstkleidung haben und die Ansätze des Titel 18 für die Beschaffung der Dienstkleidung nicht erhöht werden können. Die Beschaffung der Dienstkleidung ist daher von der sparsamen Bewirtschaftung des Titel 18 abhängig.

Bezug: Mein Erl. v. 11. 12. 1950 — B 4220 — 11226/IV — (MBl. NW. S. 1132).

— MBl. NW. 1951 S. 1145.

Vereinbarung der Gegenseitigkeit beim Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden für das Rechnungsjahr 1951 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Bek. d. Finanzministers v. 5. 10. 1951 —

I D (Kom. Fin.) 1113 — 24520/I

Auf Grund § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über den einstweiligen Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden (GewStAusglBest. vom 8. Juni 1949 GV. NW. S. 113 und S. 194) gebe ich bekannt:

Mit dem Herrn Hessischen Minister der Finanzen ist für den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden im Rechnungsjahr 1951 Gegenseitigkeit nach den Gewerbesteuerabgleichsbestimmungen vom 8. Juni 1949 (GV. NW. S. 113 u. S. 194) und deren Änderung durch Abschn. II des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 99 ff.) mit der Maßgabe vereinbart worden, daß bei verschiedener Höhe des Ausgleichsbetrages in beiden Ländern der niedrigere Satz gelten soll. In Hessen beträgt der Ausgleichszuschuß 40 DM.

Mit den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind die Verhandlungen wegen Anerkennung der Gegenseitigkeit beim Gewerbesteuerabgleich noch nicht abge-

schlossen. Sobald die gegenseitige Anerkennung vereinbart ist, wird die Bekanntmachung folgen.

Für die Durchführung des Gewerbesteuerenausgleichs mit den Gemeinden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen gilt grundsätzlich die Verwaltungsanordnung zu Abschn. II § 23 b des Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1951 (MBL. NW. 1951 S. 1108). Maßgebend sind die für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Fristen, soweit für die anderen Länder nicht zeitlich später liegende Fristen festgelegt sind. Da dies nicht der Fall ist, muß die Anmeldung der Ausgleichsforderung bei den außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegenden Gemeinden spätestens zum 15. Oktober 1951 erfolgen. Dies gilt auch für die in den Ländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gelegenen Betriebsgemeinden.

— MBL. NW. 1951 S. 1146.

1951 S. 1147
erg. d.
1954 S. 320

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tilgung der Rindertuberkulose

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 10. 1951 — II Vet. 2182 —

1. Nach den bisher bei der Durchführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens gemachten Erfahrungen erscheint es bei seinem augenblicklichen Stand möglich und im Interesse des systematischen Fortganges der Tuberkulose-Tilgung auch dringend erwünscht, nunmehr jedem Bestand ohne Rücksicht auf seinen Infektionsgrad den Anschluß an das Verfahren zu ermöglichen. Es soll deshalb fortan jeder Rindviehhalter seinen Bestand nach der Voruntersuchung bei dem zuständigen beamteten Tierarzt zum Anschluß an das Verfahren anmelden können.

2. Für den Anschluß aller infizierten Bestände gelten die Vorschriften der Nr. 2 meines RdErl. vom 24. April 1950 — II Vet. Vb/31 — mit der Maßgabe, daß die amtstierärztliche Untersuchung künftig in allen Fällen frühestens acht Wochen nach der Voruntersuchung erfolgt.

3. Die Reagenten sind entsprechend den „Grundsätzen für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren“ möglichst bald aus den Beständen zu entfernen. Hierfür ist ein Plan — Sanierungsplan — aufzustellen, in dem die Zahl der jährlich zu entfernenden Reagenten festgelegt wird. Erfahrungsgemäß beträgt der jährliche Umsatz in einem Rindviehbestand rund 15 Prozent. Es kann deshalb als billige Mindestforderung des Sanierungsplanes angesehen werden, daß der Besitzer jährlich Reagenten in Höhe von etwa 15 Prozent des Gesamtbestandes aus seinem Bestande abstößt.

Der Plan ist vom Kreisveterinärat im Benehmen mit dem Besitzer aufzustellen. Auf der durch den Kreisveterinärat dem leitenden Institut (Tiergesundheitsamt) zu übersendenden Anschlußmeldung ist die Zahl der jährlich abzustößenden Reagenten zu vermerken. Dem Besitzer steht es frei, sich bei Aufstellung und der Durchführung des Sanierungsplanes durch das leitende Institut — Tiergesundheitsamt — beraten zu lassen. Wer den Sanierungsplan ohne stichhaltigen Grund nicht einhält, kann nach Abschn. I, 4 der Grundsätze für das Tuberkulose-Tilgungsverfahren ausgeschlossen werden.

Ein Sanierungsplan ist auch für die bereits angeschlossenen infizierten Bestände aufzustellen und durchzuführen, damit insbesondere die schwach infizierten Bestände in Kürze tbc-frei werden. Die vorliegenden Unterlagen lassen erkennen, daß viele schwach infizierte Bestände ungewöhnlich lange in diesem Sanierungsstand verbleiben. Das entspricht nicht den Zielen des Tilgungsverfahrens und dem Zwecke der gewährten Milchprämie. Ich ersuche, in diesen Beständen unter Hinweis auf Abschn. I, 4 der Grundsätze mit Nachdruck auf eine beschleunigte Durchführung der Sanierung hinzuwirken.

4. Tiere mit „festgestellter Tuberkulose“ sind entsprechend dem Abschn. IV, A, 4 der Grundsätze auf polizeiliche Anordnung zu töten; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen entschädigt. Tiere mit Reaktions-tuberkulose müssen aus dem Bestande entfernt werden (s. Nr. 2 d. Erl.), brauchen aber nicht getötet zu werden. Im Interesse der Tuberkulose-Tilgung ist es jedoch erwünscht, daß auch solche Tiere möglichst geschlachtet werden. Deshalb soll künftig für Tiere mit Reaktions-tuberkulose, die geschlachtet werden, obwohl sie noch genutzt werden könnten, — das sind Kühe und länger als drei Monate tragende Färsen —, bis auf weiteres eine Ausmerzungsbeihilfe von 75 DM je Tier aus Landesmitteln gezahlt werden. Voraussetzung dabei ist, daß das Tier nicht notgeschlachtet werden mußte. Die Beihilfe ist unter Vorlage einer Bescheinigung nach folgendem Muster beim Kreisveterinärat zu beantragen:

Bescheinigung

Ich bescheinige, daß heute eine Kuh/Färsen*)

Farbe:

Alter:

Ohrmarke-Nr.

des Landwirts: (Name)

in

geschlachtet worden ist.

Die Färsen war länger als drei Monate tragend.*)

Die Kuh/Färsen ist nicht notgeschlachtet worden.

Ort: Datum:
(Fleischbeschaustempel)

(Fleischbeschautierarzt oder
Fleischbeschauer)

Ich bescheinige, daß die Voraussetzungen für die Ausmerzungsbeihilfe vorgelegen haben.

Ort: Datum:
(Dienstsiegel)

(Kreisveterinärat)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Der Kreisveterinärat legt den Antrag der zuständigen Tierseuchenentschädigungskasse vor, die die Auszahlung der Beihilfe an den Besitzer veranlaßt.

5. Es hat sich bei der Durchführung des Verfahrens als notwendig erwiesen, nicht nur die in den angeschlossenen Beständen festgestellten Reagenten zu kennzeichnen. Künftig sollen deshalb sämtliche Tiere, und zwar schon bei der Voruntersuchung, durch eine Ohrmarke gekennzeichnet werden, soweit sie nicht bereits andere Ohrmarken tragen, die eine Verwechslung ausschließen. Die praktischen Tierärzte können die erforderlichen Ohrmarken von den Kreisveterinäräten beziehen. Es ist besonders darauf zu achten, daß auch neu in den angeschlossenen Bestand eingestellte Tiere nötigenfalls alsbald entsprechend gekennzeichnet werden.

6. Es sind Zweifel darüber aufgetreten, wie mit Tieren zu verfahren ist, die in die dem Tilgungsverfahren angeschlossenen Bestände eingestellt werden sollen. Hierzu bestimme ich:

a) Tiere aus einem amtlich als tbc-frei anerkannten Bestände, die aus diesem unmittelbar ohne direkte oder indirekte Berührung mit anderen Tieren überstellt werden, sind frühestens acht Wochen nach dem Einstellen einer amtlichen Untersuchung mit Tuberkulin durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen.

b) Tiere aus einem nicht anerkannt tbc-freien Bestand, für die eine tierärztliche Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß sie bei einer frühestens acht Tage vor dem Kauf vorgenommenen Tuberkulinisierung nicht reagiert haben, sind getrennt von dem übrigen Bestände aufzustellen. Ihre Einstellung in

den angeschlossenen Bestand darf erst erfolgen, wenn bei einer frühestens acht Wochen nach der Einstellung erfolgten amtstierärztlichen Untersuchung die Tbc-Freiheit bestätigt wird.

- c) Tiere, die weder aus einem anerkannten tbc-freien Bestand stammen noch von einem Attest über das verneinende Ergebnis einer Untersuchung begleitet sind, sind ebenfalls getrennt von dem übrigen Bestand aufzustallen. Die erste Untersuchung dieser Tiere hat der Besitzer auf seine Kosten unmittelbar nach ihrer Einstellung zu veranlassen. Die amtliche Untersuchung nimmt der beamtete Tierarzt frühestens acht Wochen später vor.

Die Einstellung der Tiere unter b) und c) in den Bestand der nichtreagierenden Tiere darf erst erfolgen, wenn der beamtete Tierarzt es gestattet.

7. Während des Weideganges im Jahre 1950 ist vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß an der geschorenen Impfstelle durch die Einwirkung der Sonnenstrahlen und durch Insekten Veränderungen entstanden, die eine Beurteilung des Impfergebnisses erschwerten. Deshalb wurde angeregt, die Untersuchung während der Weidezeit nicht fortzusetzen. Nachprüfungen haben ergeben, daß diese Schwierigkeiten ohne Beeinflussung des Impfergebnisses vermieden werden können, wenn bei Untersuchungen auf der Weide die Impfstelle nicht geschoren, sondern nur durch einen Scherenschnitt gekennzeichnet wird. Das Tuberkulose-Tilgungsverfahren kann hiernach auch während der Sommermonate auf der Weide durchgeführt werden. Als Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Untersuchung muß aber gelten, daß die Tiere für die Untersuchung fest angebunden werden.

8. In Nr. 8 des RdErl. vom 11. November 1950 (MBL. NW. S. 1079) habe ich auf die besondere Bedeutung der Erfassung der Kühe mit Euter-Tuberkulose hingewiesen und die beamteten Tierärzte ersucht, der Ansteckungsquelle nachzugehen und die verdächtigen Milchviehbestände auf Euter-Tuberkulose zu untersuchen, wenn durch die Fleischschau bei Kälbern und Schweinen Tuberkulose festgestellt worden ist.

Die verdächtigen Milchviehbestände sind nur klinisch zu untersuchen. In Verdachtsfällen sind Milchproben aus den veränderten Eutervierteln zur bakteriologischen Untersuchung an die Staatl. Veterinäruntersuchungsämter zu übersenden. Die Untersuchung erfolgt für den Besitzer kostenlos.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Veröffentlichung über klinische und mikroskopische Feststellung der Euter-Tuberkulose des Rindes von Professor Dr. Ziegler in Heft 10 der Monatshefte über Veterinärmedizin, Jahrgang 1951, Seite 193. Die Ergebnisse dieser Arbeit ersuche ich bei der klinischen Euteruntersuchung und der Milchprobenentnahme zu beachten.

9. Wegen der häufigeren Tuberkulosefeststellungen bei Ziegen müssen die etwa mit den negativ reagierenden Rindern im gleichen Stall gehaltenen Ziegen gleichfalls tuberkulinisiert und entsprechend dem Ergebnis dieser Untersuchung behandelt werden.

10. Ich ersuche erneut, sorgfältig darauf zu achten, daß alle Standorte, Ställe, Beförderungsmittel usw. nach § 315 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (V.A.VG) vom 1. Mai 1912 vor ihrer Benutzung durch tbc-freie Tiere ordnungsmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

11. In Nr. 6 meines RdErl. vom 11. November 1950 (MBL. NW. S. 1079) habe ich auf die Wichtigkeit der Trennung von Rindern aus tbc-freien Beständen auf Märkten, Absatzveranstaltungen, Transporten, in Viehhändlerställen usw. von Tieren anderer Herkunft hingewiesen. Inzwischen ist durch viele Einzelfälle nachgewiesen, daß Rinder aus tbc-freien Beständen sich auf den genannten Veranstaltungen infiziert haben, weil eine Trennung nicht oder nicht ausreichend vorgenommen worden war. Ich ersuche, alle Beteiligten hierauf nachdrücklich hinzuweisen. Auf Abs. 6 meines Erl. vom 11. November 1950 — II Vet. 2183 — (MBL. NW. S. 1079) nehme ich Bezug. Insbesondere bitte ich die Landwirtschaftskammern, auf die Zuchtverbände als

Veranstalter der Versteigerungen entsprechend einzuwirken und in 3 Monaten mitzuteilen, wie auf den einzelnen Versteigerungen die unerläßliche Trennung der Reagenten von den tbc-freien Tieren durchgeführt wird.

12. Das für die monatliche Tuberkulose-Berichterstattung vorgeschriebene Formblatt bitte ich handschriftlich dahin abzuändern, daß bei C. „Zahl aller bisher dem Verfahren angeschlossenen Bestände“ statt „bis 50 Prozent“ gesetzt wird: „über 20 Prozent“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Kreisverwaltungen — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, die Viehseuchenentschädigungskassen in Düsseldorf, Detmold und Münster.

— MBL. NW. 1951 S. 1147.

E. Arbeitsministerium

1951 S. 1150
erg. d.
1954 S. 1691

Druckgasverordnung;

a) Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen

b) Zulassung einer besonderen Ventilschutzkappe

RdErl. d. Arbeitsministers v. 25. 9. 1951 —
III 4 — 8554, 1/8551, 1 —

Der Deutsche Druckgasausschuß hat mit Beschluß vom 30. August 1951 — DGA 462/51 — auf Antrag der Firma Maschinenfabrik Sürth, Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen in Sürth bei Köln, anliegende Zulassungen eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen und einer besonderen Ventilschutzkappe ausgesprochen, die hiermit bekanntgemacht werden.

Deutscher Druckgasausschuß
Tgb.-Nr. DGA 462/51

Hannover, den 30. August 1951.
Niemeysterstr. 15
Fernruf: 4 56 33 u. 4 56 43

An die
Maschinenfabrik Sürth
Zweigniederlassung der Gesellschaft
für Linde's Eismaschinen A.G.
in Sürth bei Köln

Betrifft: Druckgasverordnung;

- a) Zulassung eines handradlosen Absperrventils für Sauerstoff- und Stickstoff-Flaschen
b) Zulassung einer besonderen Ventilschutzkappe.

Auf Ihren Antrag werden hiermit auf Grund des § 7 Abs. 2 der Druckgasverordnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als Ausrüstung der Flaschen für die verdichteten Gase Sauerstoff und Stickstoff zugelassen:

- a) Das der beigefügten beglaubigten Zeichnung Ar.T. 70-1 und Beschreibung entsprechende, in der Bauart vom Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem geprüfte handradlose Absperrventil, das abweichend von der Ziffer 12 der Technischen Grundsätze keine handbetätigte Vorrichtung zum Öffnen und Schließen besitzt, sondern im Gebrauch der Flaschen selbsttätig durch den Anschluß des Druckminderventils geöffnet und durch dessen Lösen geschlossen wird.
b) Als Schutz für das unter a) genannte Ventil die den beigefügten beglaubigten Abbildungen und der zugehörigen Beschreibung entsprechende, zur dauernden Verbindung mit der Flasche bestimmte Schutzkappe, deren Form und Abmessungen vom Normblatt DIN 4667 (vgl. Ziffer 12 TG.) abweichen.

Die Zulassung wird an folgende Bedingungen gebunden:

Handradloses Flaschenventil.

1. Ventile der zugelassenen Bauart dürfen ausschließlich zur Ausrüstung von Flaschen verwendet werden, die zur Füllung mit Sauerstoff oder Stickstoff bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Die Verwendung für andere Gase bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Deutschen Druckgasausschuß. Für alle brennbaren und giftigen Gase bleibt die Zulassung in jedem Fall ausgeschlossen.

2. Die Ventile mit eingebautem Hilfsventil müssen im Aufbau mit den beglaubigten Unterlagen übereinstimmen. Änderungen der dargestellten Bauart bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Das Kugelhilfsventil, das die Flasche bei etwaigen Brüchen und dgl. in den angeschlossenen Armaturen und Leitungen schließt, ist sicherheitstechnisch ein wesentlicher Bestandteil des Ventils, dessen Einbau zwingend vorgeschrieben und dessen Entfernung aus im Gebrauch befindlichen Ventilen verboten ist.

Einschraub- und Anschlußgewinde der Ventile müssen dem Normblatt DIN 477 entsprechen.

3. Die Anschlußvorrichtungen in den Füllwerken der Flaschen sind so zu gestalten, daß das Flaschenventil bei dicht angeschlossener Vorrichtung gesperrt bleibt und nur durch den Druck des einströmenden Gases geöffnet wird.

4. Die Anschlußstutzen der im Gebrauch der Flaschen angeschlossenen Druckminderventile müssen dem Normblatt DIN 8547 entsprechen, da anderenfalls das ordnungsmäßige Öffnen des Flaschenventils nicht gesichert ist. Druckminderventile älterer Bauart, deren Anschluß vom Normblatt DIN 8547 abweicht, sind in geeigneter Weise zu ändern. Für diesen Zweck verwendete Zusatzteile sind fest mit dem Anschluß des Druckminderventils zu verbinden. Lose Einsatzteile dürfen nicht benutzt werden.
- Um eine sachgemäße Ausführung zu gewährleisten, dürfen die Anschlüsse vorhandener Druckminderventile erforderlichenfalls nur von den Füllwerken oder den von ihnen beauftragten sachkundigen Unternehmen geändert werden. Änderungen durch den Verbraucher sind unzulässig.

5. Alle mit handradlosen Absperrventilen der zugelassenen Bauart ausgerüsteten Flaschen sind bis auf weiteres in den Füllwerken mit sicher haftenden Klebezetteln zu versehen, die den Verbraucher sinngemäß auf folgende Punkte hinweisen:

- a) Die Absperrung der Flasche ist möglich durch:
1. Lösen der Regulierschraube des Druckminderventils (Entlastung der Membrane).
 2. Schließen des Niederdruck-Absperrventils im Gasabgang des Druckminderventils.
 3. Abschrauben des Druckminderventils von der Flasche.

- b) Bei Arbeitsunterbrechungen und in Fällen der Gefahr ist die Flasche in der Regel durch Lösen der Regulierschraube oder durch Schließen des Niederdruck-Absperrventils abzusperren.

Bei Arbeitsschluß ist das Druckminderventil in jedem Falle von der Flasche zu entfernen.

- c) Das Ventil öffnet ordnungsmäßig nur, wenn Druckminderventile mit Anschlüssen nach DIN 8547 verwendet werden. Die Anschlüsse älterer Druckminderventile müssen erforderlichenfalls dementsprechend geändert werden. Diese Änderungen dürfen ausschließlich die Füllwerke oder von ihnen beauftragte sachkundige Unternehmen vornehmen. Dem Verbraucher sind Änderungen verboten (vgl. Ziffer 4).

Ventilschutzkappen.

6. Das Gewinde des Spannrings der Schutzkappe muß dem in den Normblättern DIN 4667 und 4668 für die Glockenkappe vorgeschriebenen Gewinde entsprechen.

Die Zulassung des handradlosen Ventils kann zurückgezogen werden, falls sich das Ventil im praktischen Gebrauch sicherheitstechnisch als bedenklich erweist.

Der Vorsitzende: Möckel.

— MBl. NW. 1951 S. 1150.

Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1951 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Oktober 1951

Bek. d. Arbeitsministers v. 1. 10. 1951 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
1814	Schiedsspruch über eine Erntepremie für die Monate August und September 1951 für die Landarbeiter in Westfalen und Lippe vom 6. August 1951		786/4
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
1815	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Wiederinkraftsetzung des gekündigten Lohnarbeitsvertrages für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in gemeindlichen Forstbetrieben vom 5. Dezember 1949 unter Beitritt der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 23. Juni 1951	1. 6. 1951	615/2
1816	Tarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer in den staatlichen Forstbetrieben sowie deren Nebenbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1951	1. 8. 1951	1300
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
1817	Tarifvereinbarung für die Angestellten im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 23. August 1951 zur Änderung der Tarifvereinbarung vom 16. April 1951	1. 8. 1951	252/2
1818	Tarifvereinbarung für die Zweigstelle Duisburg des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 25. Juli 1951 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten aller Zweigstellen des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 1. August 1950	1. 5. 1951	826/3
1819	Tarifvereinbarung für die Zweigstelle Gütersloh des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 25. Juli 1951 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten aller Zweigstellen des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 1. August 1950	1. 5. 1951	826/4
1820	Tarifvereinbarung für die Zweigstelle Köln des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 25. Juli 1951 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten aller Zweigstellen des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 1. August 1950	1. 5. 1951	826/5
1821	Tarifvereinbarung für die Zweigstelle Hagen des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 25. Juli 1951 zum Gehaltsabkommen für die Angestellten aller Zweigstellen des Deutschen Kohlen-Verkaufs vom 1. August 1950	1. 5. 1951	826/6
1822	Vereinbarung vom 4. August 1951 zur Abänderung der Lohn tafel der Vereinbarung für die Kali-Chemie AG., Schwespatbergwerk Meggen (Lenne), vom 3. Januar 1951	1. 6. 1951	992/1
1823	Tarifvertrag für die Arbeiter im Spateisensteinbergbau der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 23. August 1951	1. 8. 1951	1299
1824	Tarifvereinbarung für die Angestellten der Kali-Chemie AG., Schwespatbergwerk Meggen (Lenne), vom 4. August 1951	1. 6. 1951	1309
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
1825	Bezirksgehaltstarifvertrag für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in der Natursteinindustrie in Niedersachsen und Ostwestfalen vom 12. Juni 1951	1. 6. 1951	1285
Gewerbegruppe V bis X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
1826	Vereinbarung vom 8. September 1951 zur Änderung des Lohn tarifs für das Installateur-, Klempner-, Zentralheizungs bauer- und Kupferschmiede handwerk in Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1949 nebst Nachträgen	1. 10. 1951	517/4
1827	Lohn tarifvertrag für das Elektrohandwerk im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Lippe vom 10. August 1951	17. 8. 1951	1280
1828	Zusatz ab kommen zum Lohn tarifvertrag für das Elektrohandwerk in Westfalen-Lippe über Aufwandsentschädigungen bei auswärtigen Arbeiten vom 10. August 1951	17. 8. 1951	1280/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
1829	Tarifvertrag über die Erhöhung der Werkstarife der der Unternehmerschaf der Textilindustrie am linken Niederrhein angehörenden Firmen vom 9. Juni 1951	1. 5. 1951	1281
1830	Tarifvertrag vom 19. Juli 1951 über den Anschluß der Firmen Krefelder Möbelstoffweberei Walter Matuschak, Krefeld, und Möbelstoffweberei Hermann Ehlers, Krefeld, an den Tarifvertrag für die Firmen der Unternehmerschaf der Textilindustrie am linken Niederrhein vom 9. Juni 1951	1. 5. 1951	1281/1
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
1831	Entscheidung des Zentralen Schiedsamtes für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie über die eigene Zuständigkeit in Angelegenheiten des Bundeslohntarifs für die Tapetenindustrie vom 13. August 1951		917/2
1832	Entscheidung des Zentralen Schiedsamtes für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie über eine Teuerungszulage, eine Tariflohnerhöhung und weitere Verhandlungen darüber vom 13. August 1951		917/3
1833	Lohntarifvereinbarung für die Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 23. August 1951	1. 6. 1951	917/4
1834	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Westfalens vom 17. August 1951	1. 8. 1951	1308
1835	Lohntarifvereinbarung vom 6./7. September 1951 über den Anschluß der Firma Papierwerk A. Heukäufer & Co., Herten i. W., an die Lohntarifvereinbarung für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie Westfalens vom 17. August 1951	1. 8. 1951	1308/1
1836	Schiedsspruch über einen Lohntarif für die Papier und Pappe verarbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 6. September 1951	1. 8. 1951	1311
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
1837	Lohnabkommen für das Formstechergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik vom 17. September 1951	17. 9. 1951	1051/2
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
1838	Tarifvertrag für die Lohnempfänger der K.B.H.-Werkstätten in Essen vom 1. September 1951	1. 9. 1951	1284
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
1839	Vereinbarung für 4 Firmen der Hefeindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1951	1. 7. 1951	1286
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
1840	Protokollarische Erklärung vom 15. Mai 1951 zu Anhang 5 (feuerungstechnisches Gewerbe) vom 20. Oktober 1950 zum Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. April 1950		700/3a
1841	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter für die kaufm. u. techn. Angestellten im Baugewerbe in der britischen Zone vom 27. August 1951 (abgeschlossen mit dem Berufsverband der Kaufmannsgehilfen und dem Verband der weibl. Angestellten)	1. 9. 1951	1324
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
1842	Lohntarifvertrag für das Friseurhandwerk im Landesteil Westfalen-Lippe vom 18. September 1951	24. 9. 1951	439/2
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
1843	Lohnabkommen für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1951	1. 8. 1951	1307
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
1844	Tarifvereinbarung vom 2. Juli 1951 über den Anschluß der Teilzahlungsbanken an den Tarifvertrag für das private Bankgewerbe vom 28. April 1949		344/9
1845	Tarifvereinbarung vom 9. Juli 1951 zur Änderung des § 4 des Lohn- bzw. Gehaltstarifvertrages für die Allgemeine Ortskrankenkasse Düsseldorf vom 6. Juni 1950	1. 6. 1951	815/2
1846	Tarifvertrag über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse für das Bekleidungs-gewerbe) vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1287
1847	Tarifvertrag über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1288
1848	Tarifvertrag über zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 14. Juli 1951	1. 7. 1951	1289
1849	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Deutschen Angestellten-Krankenkasse vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1290
1850	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Hanseatischen und Merkur-Ersatzkasse vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1291

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1851	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 10./21. August 1951	1. 7. 1951	1292
1852	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse für das Bekleidungs-gewerbe) vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1293
1853	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1294
1854	Tarifvertragliche Vereinbarung über Neuregelung der Kinderzuschläge bei der Berufskrankenkasse der Techniker vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1295
1855	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehrlingsvergütungen bei der Deutschen Angestelltenkrankenkasse vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1301
1856	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehr-lingsvergütungen bei der Hanseatischen von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1302
1857	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehrlingsvergütungen bei der Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 10./21. August 1951	1. 7. 1951	1303
1858	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehr-lingsvergütungen bei der Braunschweiger Kasse (Ersatzkasse für das Beklei-dungsgewerbe) vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1304
1859	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehr-lingsvergütungen bei der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1305
1860	Tarifvertragliche Vereinbarung über Verbesserung der Lehrlingsvergütungen bei der Berufskrankenkasse der Techniker vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1306
1861	Vereinbarung für Provisions-Generalagenturen und Versicherungs-makler (Versicherungsvermittlungsgewerbe) in der britischen und amerikani-schen Zone vom 23. Mai 1951		1312
1862	Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages für Provisions-Generalagenturen und Versicherungsmakler auf die Mitglieder der Vereini-gung bevollmächtigter Assekuradeure e. V., Sitz Köln, im Bereich der Bun-desrepublik vom 4. Juli 1951	1. 5. 1951	1312/1
1863	Sondervereinbarung vom 4. Juli 1951 für die Mitglieder der Verein-igung der bevollmächtigten Assekuradeure e. V. zur Ergänzung der §§ 4 und 9 des Tarifvertrages für Provisions-Generalagenturen und Versicherungs-makler im Bundesgebiet vom 4. Juli 1951		1312/2
1864	Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages für das Ver-sicherungsvermittlungsgewerbe auf die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes .Versicherungsvermittlung (WVV) Sitz Bonn im Bereich der Bundesrepublik vom 11. Juli 1951	1. 6. 1951	1312/3
1865	Tarifvertrag über den Beitritt des Bundes der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten zu den bestehenden Tarifverträgen für Tarif-angestellte und Lehrlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. August 1951		1313
1866	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung von Kin-derzuschlägen an die Angestellten der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1319
1867	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Vergütung für Lehrlinge bei der Gärtnerkrankenkasse (Ersatzkasse) vom 10. August 1951	1. 7. 1951	1320
1868	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungs-regelung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1321
1869	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungs-regelung für die Angestellten der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) vom 15/18. September 1951	1. 7. 1951	1322
1870	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine neue Vergütungs-regelung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 15. September 1951	1. 7. 1951	1323
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
1871	Zusatzvereinbarung vom 16. August 1951 über die Änderung der Ortslohnklassenverzeichnisse zum Lohnarif für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn vom 31. Mai 1949	1. 7. 1951	666/18
1872	Tarifvereinbarung Nr. 19 vom 10. August 1951 zur Änderung der Tarifvereinbarung für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen vom 6. Dezember 1950 (Abschluß mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)		975/11
1873	Tarifvereinbarung Nr. 18 vom 10. August 1951 zur Änderung der Tarifvereinbarung für die nicht bundeseigenen Eisenbahnen vom 6. Dezem-ber 1950 (Abschluß mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr)		975/10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tar. Reg. Nr.
1874	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer des Tankstellen- und Garagengewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. September 1951	1. 9. 1951	1238/1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
1875	Tarifvertragliche Vereinbarung vom 4. Mai 1951 über die Neufestsetzung der monatlichen Barlöhne aus dem Lohntarifvertrag für invalidenversicherungspflichtige Hausangestellte in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1949/3. Februar 1950.	1. 3. 1951	396/2
1876	Nachtrag vom 21. Juni 1951 zur tarifvertraglichen Vereinbarung über eine Ruhegeldordnung für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 1. September 1949	1. 7. 1951	559/1
1877	Tarifvertragliche Vereinbarung über Abzüge für gewährte Verpflegung in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 4. Mai 1951	1. 3. 1951	669/1
1878	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neufestsetzung der Löhne der nach der TO.B. beschäftigten Bediensteten in den Heilstätten, Kuranstalten, Kur-, Kinder- und Invalidenheimen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten vom 27. August 1951	1. 4. 1951	1282
1879	Tarifvertrag für die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Personen in den Erholungs- und Kurheimen sowie Mütter- und Kindererholungsheimen des Eisenbahnsozialwerkes im Bereich der Bundesrepublik v. 15. August 1951	1. 4. bzw. 1. 8. 1951	1283
1880	Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge im Dienste des Provinzialverbandes Westfalen vom 10. August 1951	1. 4. 1951	1296
1881	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Arbeiter des Provinzialverbandes Westfalen, die unter die TO.B. fallen, vom 10. August 1951	1. 4. 1951	1297
1882	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 10. August 1951	1. 4. 1951	1298
1883	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Dienste des Hauptausschusses bzw. einer Gliederung der Arbeiter-Wohlfahrt e. V. im Gebiet der Bundesrepublik vom 8. August 1951	1. 7. 1951	1310
1884	Tarifvereinbarung über die Mitteilungspflicht bei Nichtverlängerung von Bühnen-Dienstverträgen vom 10. Oktober 1947		1314
1885	Tarifvereinbarung über Zuschläge für Mehrarbeit von Bühnenangehörigen vom 14. Oktober 1948 zur Änderung des § 3 der Tarifordnung für die Deutschen Theater vom 27. Oktober 1937		1315
1886	Abkommen über die Regelung der Anfängerfragen und den Prüfungszwang für Bühnenanfänger vom 10. Februar 1949		1316
1887	Tarifvereinbarung über die Errichtung von Schiedsstellen für das Bühnenwesen aus Anlaß des § 27 U. G. vom 31. Mai 1949	1. 8. 1949	1317
1888	Ausführungsvereinbarung zur Tarifvereinbarung über die Errichtung von Schiedsstellen für das Bühnenwesen und Tarifvereinbarung über die Erhebung einer Altersversorgungs- und Sozialabgabe für Bühnenangehörige vom 21. August 1949	1. 8. 1949	1317/1
1889	Ergänzungsvereinbarung vom 6. Dezember 1949 zu den Tarifvereinbarungen für das Deutsche Bühnenwesen vom 31. Mai 1949 und 21. August 1949		1317/2
1890	Tarifvereinbarung vom 9./10. Dezember 1950 über Ausnahmen von der Versicherungspflicht im Bühnenwesen zur Änderung der Tarifordnung für die deutschen Theater vom 27. Oktober 1937		1317/3
1891	Tarifvereinbarung über die Pflichtversicherung bei Privattheatern vom 7./8. März 1951		1317/4
1892	Lohntarifvertrag für alle in den Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen beschäftigten Landwirtschaftsgehilfen, Obermelker und Melkergehilfen vom 19. September 1951	1. 8. 1951	1318
Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt: Gew. Gr. XI, XV, XVI, XVIII, XX, XXII, XXIV, XXV, XXIX und XXX.			

— MBl. NW. 1951 S. 1151/1152.

F. Sozialministerium**Zulassung zur Untersuchung von Gegenproben**

RdErl. d. Sozialministers v. 2. 10. 1951 —
II B/1 b — 61 — 3

Herr Dr. sc. nat. Heinz Schade, Dipl.-Chemiker und
staatl. approbierter Nahrungsmittelchemiker, vereidigter

Handels-Chemiker aus Düsseldorf, Sternstr. 27, ist auf Grund des RdErl. des Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern vom 10. August 1934 (MBlV S. 1086/90) und vom 28. März 1936 (MBlV S. 489) für die Untersuchung von Gegenproben von dem Herrn Regierungspräsidenten in Köln für den Regierungsbezirk Köln zugelassen worden.

— MBl. NW. 1951 S. 1157.

H. Ministerium für Wiederaufbau**III A. Bauwirtschaft****VOB; hier: Schwierigkeiten des Glaserhandwerks
infolge Ausführung von Glaserarbeiten durch
Anstreicherfirmen**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 9. 1951 —
III A 2 — 808 (4) Tgb.-Nr. 1625/51

Wie mir von dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr mitgeteilt wurde, hat der Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Nordrhein-Westfalen bei Schlichtungsverhandlungen über den Abschluß eines Lohn tariffvertrages dem Herrn Arbeitsminister gegenüber wiederholt auf die großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Glaserhandwerks hingewiesen und diese insbesondere damit begründet, daß von verschiedenen Baubehörden und von Baudienststellen der Gemeinden vielfach Glaserarbeiten zusammen mit Malerarbeiten ausgeschrieben und vergeben würden. Dem Glaserhandwerk entgehe auf diese Weise eine große Anzahl von Aufträgen, so daß die Wirtschaftlichkeit verschiedener Glaserbetriebe in Frage gestellt sei.

Bei größeren Bauvorhaben dürfte die getrennte Ausschreibung und Vergabe von Glaser- und Anstreicherarbeiten nach Fachlosen schon aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen zur Regel geworden sein. Ich bitte jedoch, die nachgeordneten Dienststellen anzuhalten, auch bei der Vergabe kleinerer Aufträge, soweit dies bisher anders gehandhabt wurde, Glaser- und Anstreicherarbeiten nach Möglichkeit getrennt auszuschreiben und zu vergeben und den Gemeinden zu empfehlen, in gleicher Weise vorzugehen. Auf die VOB, DIN 1960 § 4 Ziff. 3 wird Bezug genommen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
an den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55.

— MBl. NW. 1951 S. 1159.

J. Justizministerium**Auflösung der Dienststelle des Sonderbeauftragten
für Entnazifizierung**

Bek. d. Justizministers v. 28. 9. 1951 — II 2 — 2014 — 284

Die Dienststelle des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen ist mit Wirkung vom 30. September 1951 aufgelöst worden.

Die Abwicklung der Geschäfte des Sonderbeauftragten wird durch eine Abwicklungsstelle durchgeführt.

Diese Abwicklungsstelle trägt folgende Bezeichnung:

Abwicklungsstelle des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der Abwicklungsstelle ist: Düsseldorf, Mühlenstr. 34 (Landgerichtsgebäude).

— MBl. NW. 1951 S. 1160.

Literatur

Das Baupreisrecht mit amtlicher Begründung und Erläuterungen von Reg.-Rat Dipl.-Kfm. Carl Artur Rhösa, Referent im Bundesfinanzministerium. Verlag Kommentator GmbH., Frankfurt a. M., Schumannstr. 29. 176 Seiten DIN A 5. Preis 7,20 DM.

Das Buch enthält außer der neuen

Baupreisverordnung,

die eingehend erläutert wird, auch die sonstigen Preisvorschriften für die Bauwirtschaft und das Ausbauhandwerk, die

Vorschriften für die Vergabe von Bauaufträgen und die Vertragsgestaltung der öffentlichen Bauaufträge (VOB)

sowie die kürzlich in Kraft getretene neue

Gebührenordnung für Architekten.

Es bietet Staats- und Kommunalverwaltungen und den Preisbehörden sowie allen Bauberufen sowie Bauaufträge vergebenden Firmen das notwendige Handwerkszeug für die Ermittlung der angemessenen und rechtlich zulässigen Preise.

Die Anschaffung des Werkes kann empfohlen werden.

— MBl. NW. 1951 S. 1160.